Alten- und Pflegeheim der Inneren Mission Northeim gGmbH



Heimvertrag

Die Alten- und Pflegeheim der Inneren Mission Northeim gGmbH, Wallstr. 50, 37154 Northeim ist ein als gemeinnützig anerkannter, kirchlich-diakonischer Rechtsträger.

Zwischen der Alten- und Pflegeheim der Inneren Mission Northeim gGmbH, im Folgenden kurz "Einrichtung" genannt,

und

Herrn/Frau

vertreten durch als Bevollmächtigte/-r gesetzlicher Vertreter im Folgenden kurz "Bewohnerin" genannt, wird auf unbestimmte Zeit folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1 Aufnahme

- (1) Die Bewohnerin wird ab dem ____ in die Einrichtung aufgenommen. Im Fall der Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege wird der Aufenthalt bis einschließlich vereinbart.
- (2) Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Heimentgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Insbesondere hat die Einrichtung der Bewohnerin vor Vertragsschluss folgendes Informationsmaterial ausgehändigt oder in Textform informiert über:

- Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Lage der Einrichtung (Infrastruktur, Verkehrsanbindung) und Zimmersituation
- Möglichkeit zur Beschwerde bei der Einrichtung, der Heimaufsicht, der Pflegekasse oder dem Träger der Sozialhilfe
- Konzeption des Hauses einschl. Pflege- und Betreuungsleistungen
- Hausprospekt der Einrichtung
- Preisliste
- Ergebnis der letzten Qualitätsprüfungen
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Die genannten Vereinbarungen können bei der Leitung der Einrichtung eingesehen und auf Wunsch gegebenenfalls ausgehändigt werden.

§ 3 Leistungen

(1) Unterkunft

- a) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin das **Zimmer Nr.** _____ als Unterkunft. Dem Zimmer ist eine barrierefreie Nasszelle mit Dusche und Toilette angegliedert. Die Zimmer sind mit einem elektrischen Pflegebett und Nachtschrank ausgestattet und verfügen über Anschlüsse für Telefon- und Kabelfernsehen sowie eine Rufanlage. Der Bewohnerin stehen die Gemeinschaftsräume der Einrichtung zur Mitbenutzung jederzeit zur Verfügung. Dies sind insbesondere die Aufenthaltsräume in den Wohnbereichen und die "kleine Kapelle" im Untergeschoss.
- b) Die Unterkunft umfasst auch die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Strom, Heizung und die Entsorgung von Abwasser und Abfall.
- c) Die Unterkunft umfasst weiterhin:
 - die Reinigung des Zimmers
 - die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung, Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen
 - das maschinelle Waschen der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang (externe Wäscherei ohne Kleiderreinigung) sowie die Bereitstellung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche.
 - Angebote zur Förderung des Gemeinschaftslebens.
- d) Die Bewohnerin kann das Zimmer individuell einrichten und mit eigenen Möbeln im Einvernehmen mit der Einrichtung ausstatten (siehe Informationsblatt). Im Einzelfall können der Bewohnerin bei Einzug Möbel im Rahmen einer Grundmöblierung von der Einrichtung gestellt werden. Das Pflegebett und der Pflegenachttisch werden von der Einrichtung gestellt.
- e) Auf Wunsch wird der Bewohnerin ein Schlüssel für das Zimmer ausgehändigt. Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe/ Überlassung an Dritte darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Einrichtungsleitung erfolgen. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur durch die Einrichtung veranlasst werden. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Bei Verschulden der Bewohnerin erfolgt die Ersatzbeschaffung durch die Einrichtung auf Ihre Kosten. Bei Vertragsende sind die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurück zu geben.
- (2) Verpflegungsservice

Die abwechslungsreiche Verpflegung besteht aus:

Normalkost: Frühstück

Mittagessen Nachmittagskaffee

Abendessen

Zwischenmahlzeiten

Bei Bedarf: leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende, jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (insbesondere Kaffee, Tee, Mineralwasser). Gäste der Bewohner sind zu allen Mahlzeiten herzlich willkommen. Die Preise für Gästeessen ergeben sich aus der Anlage 3 (zusätzliche Leistungen).

(3) Pflegeleistungen

- a) Die Einrichtung erbringt für die Bewohnerin die individuell dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand entsprechende Pflege und Betreuung des jeweiligen Pflegegrades (Grad 1, Grad 2, Grad 3, Grad 4 und Grad 5) nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen ergeben sich insbesondere aus der jeweils gültigen Fassung des Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. (Der Landesrahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI zur vollstationären Dauerpflege ist zu dem Punkt "Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen" in der gegenwärtigen Fassung diesem Vertragstext als Anlage 1 angefügt).
- b) Erbracht werden weiter Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (Pflegegrad 1 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz).
- c) Leistungen der "Zusätzlichen Betreuung und Aktivierung", die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen (§ 43b SGB XI).
- d) Hält die Einrichtung einen Zimmerwechsel für erforderlich, kann ein solcher bei schriftlicher Einwilligung der Bewohnerin erfolgen.
- e) Bei Aufnahme in einem beschützten Bereich (Wohnebene 3 oder Wohnebene 5) für an Demenz erkrankte Menschen kann im Einzelfall nach begründeter pflegefachlicher Einschätzung, Beratung und schriftlicher Einwilligung der Bewohnerin ein Zimmerwechsel innerhalb dieser Wohnebenen erforderlich werden.
- f) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl. Die Einrichtung empfiehlt die Kooperationsärzte und die Kooperationsapotheken, die mit dem Haus Kooperationsverträge abgeschlossen haben. Diese Verträge sind auf Wunsch bei der Einrichtungsleitung einsehbar.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Die Bewohnerin und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerische betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 3.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Die Bewohnerin und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 3.
- (2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 6 Leistungsentgelte

(1) Leistungsentgelte

- a) Die Entgelte für die Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- b) Die Höhe des Leistungsentgelts ist abhängig vom Pflegegrad der Bewohnerin. Über den Pflegegrad entscheidet die zuständige Pflegekasse entsprechend den Feststellungen des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK).
- c) Ist die Entscheidung der Pflegekasse bei Einzug nicht erfolgt, behält sich die Einrichtung vor, den Pflegegrad einzuschätzen und die Entgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben. Bis zur schriftlichen Bescheinigung des Pflegegrades durch die Pflegekasse erkennt die Bewohnerin die von der Einrichtung erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte. Einrichtung und Bewohnerin verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge zwischen dem von der Einrichtung vorübergehend festgesetzten Pflegegrad und des von der Pflegekasse durch den Bescheid festgesetzten Pflegegrades ab Einzugsdatum auszugleichen. Die Bewohnerin ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere zur Antragstellung, z.B. nach SGB XI, Bundessozialhilfegesetz oder ähnlichem. Eine Kopie des Pflegegradbescheides der Pflegekasse ist unverzüglich nach Erhalt der Einrichtung zu übermitteln.
- d) Das Leistungsentgelt für Unterkunft und Verpflegung trägt die Bewohnerin bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen ihr Kostenträger. Deckt die Zahlung der zuständigen Pflegekasse das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nicht, trägt die Differenz die Bewohnerin bzw. der Kostenträger. Der Anteil Investitionskosten wird mit diesem Vertrag der Bewohnerin in Rechnung gestellt und ist von ihr bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen von ihrem Kostenträger zu übernehmen. Es gilt § 82 Abs. 4 SGB XI.

Die Bewohnerin schuldet das Entgelt für Zusatzleistungen und das Entgelt für sonstige Leistungen, welches sich aus der Anlage 3 ergibt, der Einrichtung gegenüber, sofern nicht ein Kostenträger die Entgeltzahlung für diese Leistungen übernimmt.

Soweit ein Kostenträger Leistungsentgelte ganz oder teilweise nicht übernimmt, ist die Bewohnerin verpflichtet, den entstehenden Differenzbetrag zu tragen. Auf die Angaben in Anlage 2 (Kostenblatt) wird verwiesen.

,	e) Für	die Bewohnerin	ist aktuell der Pflegegrad	maßgeblich:
---	--------	----------------	-----------------------------------	-------------

Im **Servicewohnen** gelten aktuell folgende Beträge:

Leistungsentgelt insgesamt täglich 63,80 €

Leistungsentgelt insgesamt monatlich (täglich € x 30,42) 1.940,80 €

• Im **Pflegegrad 1** gelten aktuell folgende Beträge in Euro:

Pflegeentgelt täglich58,66 €Unterkunft täglich17,97 €Verpflegung täglich6,15 €Investitionskosten täglich18,30 €Leistungsentgelt insgesamt täglich101,08 €

Leistungsentgelt insgesamt monatlich (täglich € x 30,42) 3.074,85

•	Im Pflegegrad 2 gelten aktuell folgende Beträge in Euro: Pflegeentgelt täglich Unterkunft täglich Verpflegung täglich Investitionskosten täglich Leistungsentgelt insgesamt täglich Leistungsentgelt insgesamt monatlich (täglich € x 30,42)	75,21 € 17,97 € 6,15 € 18,30 € 117,63 € 3.578,30 €
•	Im Pflegegrad 3 gelten aktuell folgende Beträge in Euro: Pflegeentgelt täglich Unterkunft täglich Verpflegung täglich Investitionskosten täglich Leistungsentgelt insgesamt täglich Leistungsentgelt insgesamt monatlich (täglich € x 30,42)	91,38 € 17,97 € 6,15 € 18,30 € 133,80 € 4.070,20 €
•	Im Pflegegrad 4 gelten aktuell folgende Beträge in Euro: Pflegeentgelt täglich Unterkunft täglich Verpflegung täglich Investitionskosten täglich Heimentgelt insgesamt täglich Leistungsentgelt insgesamt monatlich (täglich € x 30,42)	108,25 € 17,97 € 6,15 € 18,30 € 150,67 € 4.583,38 €
•	Im Pflegegrad 5 gelten aktuell folgende Beträge in Euro: Pflegeentgelt täglich Unterkunft täglich Verpflegung täglich Investitionskosten täglich Heimentgelt insgesamt täglich Leistungsentgelt insgesamt monatlich (täglich € x 30,42)	115,81 € 17,97 € 6,15 € 18,30 € 158,23 € 4.813,36 €

Für das Wohnen im Doppelzimmer wird der oben ausgewiesene Betrag für Investitionskosten jeweils um 1,00 € täglich (Berechnungsgrundlage 30,42 Tage im Monat) gekürzt.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung zurzeit monatlich:

Pflegegrad 1	125,00 € (bei eingeschränkter Alltagskompetenz)
Pflegegrad 2	770,00 €
Pflegegrad 3	1.262,00 €
Pflegegrad 4	1.775,00 €
Pflegegrad 5	2.005,00 €

Davon ausgehend beträgt der von der Bewohnerin zu zahlende, pflegebedingte einrichtungseinheitliche Eigenanteil gem. § 83 Abs. 2 S.3 SGB XI für die Pflegegrade 2 - 5 täglich: 49,90 €. Für den Pflegegrad 1 beträgt der von der Bewohnerin zu zahlende, pflegebedingte einrichtungseinheitliche Eigenanteil täglich: 54,56 €.

Zusätzlich bezuschusst die gesetzliche Pflegeversicherung gem. § 43 c SGB XI in Abhängigkeit von der bisherigen Dauer der Leistungen vollstationärer Dauerpflege nach § 43 SGB XI den Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil mit einem Leistungszuschlag von:

15 % bei Inanspruchnahme dieser Leistung bis einschließlich 12 Monate,

30 % bei Inanspruchnahme dieser Leistung seit mehr als 12 Monaten,

50 % bei Inanspruchnahme dieser Leistung seit mehr als 24 Monaten,

75 % bei Inanspruchnahme dieser Leistung seit mehr als 36 Monaten.

Konkrete Einzelbeträge werden Anhand der Preisliste abgebildet.

Für Aufenthalte im Rahmen der Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege gelten die in der Anlage 2 zum Heimvertrag geltenden Sätze als vereinbart.

- (2) Abwesenheit der Bewohnerin
- (a) Bei vorübergehender Abwesenheit wird ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Nds. Landesrahmenvertrages für die vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung berechnet.

Die bei Vertragsabschluss aktuelle Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit nach dem niedersächsischen Landesrahmenvertrag für die vollstationäre Pflege lautet:

"Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Während der nach Absatz 1 bestimmten Abwesenheitszeiträume verringern sich - soweit drei Kalendertage überschritten werden - die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und die Zuschläge nach § 92b SGB XI um 25 von Hundert. Die Abschlagsbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro-Cent-Beträge zu runden. Als Abwesenheitstage gelten nur komplette Abwesenheitstage; Aufnahme- und Entlassungstage zählen als Anwesenheitstage. Der Abschlag gemäß Abs. 2 steht dem Pflegebedürftigen bzw. der Pflegekasse zu. Bezieht der Pflegebedürftige Leistungen nach dem SGB XII, wird der Abschlag mit dem Sozialhilfeträger verrechnet."

b) Um der Einrichtung eine verantwortliche Betreuung zu ermöglichen, verpflichtet sich die Bewohnerin oder ein Angehöriger, bei einer vorübergehenden Abwesenheit von länger als einem Tag, rechtzeitig den Mitarbeiterinnen der Einrichtung dies mitzuteilen.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum 10. des laufenden Monats auf das Konto des Einrichtungsträgers zu zahlen. Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege werden am Ende des Aufenthalts abgerechnet.

Kontoinhaber: Alten- und Pflegeheim der Inneren Mission Northeim gGmbH

Bank: VR-Bank Mitte eG
BIC: GENODEF1ESW

IBAN: DE42 5226 0385 0100 1292 16

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber den nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelten, so ist spätestens mit der nächsten fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohnerin, unterbreitet die Einrichtung ihr ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist, die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 20 dieses Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnerinnen, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam, mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei der Bewohnerin.

§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann die Zustimmung der Bewohnerin zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Für Bewohnerinnen, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des siebten und achten Kapitels des SGB XI festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. Sofern den Bewohnerinnen Leistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt werden, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt wird.
- (4) Die Einrichtung hat der Bewohnerin die beabsichtigte Entgelterhöhung nach Abs. 1 oder Abs. 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin ist zur Vermeidung von möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Geschieht dies nicht, läuft sie Gefahr, dass der Vertrag gekündigt werden muss, weil die Kostenübernahme durch die Leistungserbringer nicht gesichert ist.
- (2) Die Bewohnerin ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr oder dem

Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächst höheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin den überzahlten Betrag unverzüglich zu erstatten, der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt mit wenigstens 5 von Hundert zu verzinsen (§ 87a Abs. 2 SGB XI). Auf die Kündigungsregelungen in § 18 des Vertrages wird hingewiesen.

(3) Die Bescheide der jeweils zuständigen Leistungsträger sowie sonstige notwendige Unterlagen sind der Einrichtung zur Sicherstellung der bedarfs- und fachgerechten Pflege vorzulegen

§ 11 Eingebrachte Sachen

- (1) Die Konzeption des Hauses sieht vor, dass die Bewohnerinnen Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in das Zimmer einbringen können. Die von der Bewohnerin eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte müssen den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Diese werden beim Einzug und in angemessenen zeitlichen Abständen durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung überprüft. Die Kosten hierfür trägt die Bewohnerin. Elektrische Geräte, die eine Gefahr für den Brandschutz darstellen, dürfen nicht mitgebracht werden (z.B. Heizdecken, Herdplatten o.ä.).
- (2) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung im Einzelfall von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Grundsätzlich wird für Wertgegenstände ein Bankschließfach empfohlen.

§ 12 Kleintierhaltung

Die geplante Haltung eines Kleintieres ist der Einrichtung durch die Bewohnerin oder den Angehörigen/Betreuern vorab mitzuteilen und von der Einrichtung zu genehmigen.

§ 13 Haftung

Die Bewohnerin und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Sachschäden an den von Bewohnerinnen eingebrachten Sachen, die durch Mängel der Unterkunft verursacht wurden, für die die Einrichtung einzustehen hat. Der Bewohnerin wird empfohlen, für Verlust- und Schadensfälle eine private Sach- bzw. Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt es sich, keine größeren Geldbeträge und Wertgegenstände im Zimmer aufzubewahren. Die Einrichtung übernimmt keinerlei Haftung für abhanden gekommene Geldbeträge, Wertgegenstände, medizinische Hilfsmittel und nicht mit dem Namen der Bewohnerin gekennzeichnete Kleidung.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerinnen durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der Bewohnerin. Die Bewohnerin hat gemäß §§ 16 bis 25 EKD (Evangelischen Kirche Deutschland) -Datenschutzgesetz Rechte auf Informationen, Auskünfte, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung bei Wechsel zu einem neuen Leistungsanbieter, Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge gegenüber der Einrichtung und ein Recht auf Beschwerde bei der

zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (siehe im Einzelnen die näheren Hinweise in Anlage 6).

§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde

Die Bewohnerin hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall

1.	. Im Falle des Todes der Bewohnerin sind zu benachrichtigen:			
	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
2.	Name	Vorname	Anschrift	Telefon

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Räumung der Unterkunft zu erfolgen. Für Angehörige besteht die Möglichkeit, einen Nutzungsvertrag für die Nutzung des Zimmers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Tod abzuschließen. Falls die Sachen der Bewohnerin nach Ablauf der Frist bzw. nach Ablauf des Nutzungsvertrages nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin, des Nachlasses oder der Nutzungsvertragspartner durch die Einrichtung anderweitig untergebracht oder entsorgt werden.

§ 18 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Die Bewohnerin und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für die Bewohnerin jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 19 Kündigung des Vertrages durch die Bewohnerin

- (1) Die Bewohnerin kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist die Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam wird.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin erst nach Beginn des

Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Die Bewohnerin kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20 Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
- 2. die Bewohnerin ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 10 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt.
- 3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, insbesondere, weil
- a) die Bewohnerin eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 8 des Vertrages nicht annimmt, oder
- b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung aufgrund des Ausschlusses nach § 8 Abs. 4. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

oder

- 4. die Bewohnerin
- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem unter Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a) aufgeführten Grund nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin gegenüber ihr Angebot zur Vertragsanpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin nicht entfallen ist.

- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2, 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragstellung entfallen ist.
- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin in den Fällen des Absatzes 1, Satz 3, Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung des Wohnraumes in

Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) In den Fällen des Absatzes 1, Satz 3, Nummer 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21 Nachweis von Leistungsersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin nach § 19 Absatz 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin auf deren Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Absatz 1, Satz 1 aus den Gründen des § 20 Absatz 1, Satz 3, Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin auf deren Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 20 Absatz 1, Satz 3, Nummer 1 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie noch nicht gekündigt hat.

§ 22 Betreten der Räume zur baulichen Überprüfung und bei Gefahr im Verzug

Die Einrichtungsleitung oder ein von ihr Beauftragter kann die überlassenen Räume nach Ankündigung betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, dass in den Räumen wichtige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Die Bewohnerin ist rechtzeitig zu verständigen. Die Einrichtungsleitung und ihr Beauftragter sind bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume zu betreten.

§ 23 Umgang mit dem Heiminventar

Das Inventar der Einrichtung ist von der Bewohnerin schonend zu behandeln. Dieses gilt auch für den Parkettboden in den Zimmern, der von den eigenen Möbeln nicht beschädigt werden darf. Zum Schutz müssen die Möbel z.B. mit Filz versehen werden. Das Anbohren von Fliesen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 24 Verschiedenes

Das Rauchen im eigenen Zimmer ist grundsätzlich nicht gestattet, das Rauchen im Bett ist aus Gründen der Sicherheit strengstens verboten. Sonderregelungen sind im Einzelfall mit der Einrichtungsleitung zu vereinbaren.

§ 25 Mündliche Absprachen, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Mündliche Absprachen sind des/der Bewohner*in durch die Einrichtung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Ort / Datum	
Geschäftsführung	Bewohner*in/ Bevollmächtigte/-r gesetzlicher Vertreter